



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 31 / 2011

Qualitätssicherung/Termin-Erinnerung

3. Qualitätssicherungskonferenz des G-BA: Fortbildungspunkte für Ärztinnen und Ärzte

Berlin, 19. Oktober 2011 – Die mittlerweile 3. Qualitätssicherungskonferenz des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist auch in diesem Jahr wieder als Fortbildungsveranstaltung anerkannt worden. Teilnehmende Ärztinnen und Ärzte erhalten sechs Fortbildungspunkte für die Gesamtveranstaltung, teilte der G-BA am Mittwoch in Berlin mit.

Die jährliche Konferenz findet - wie mehrfach angekündigt - dieses Mal am **28. November im Hotel „Berlin, Berlin“ am Lützowplatz in Berlin** statt. Freie Plätze werden nach Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen unter <http://www.g-ba.de/institution/service/veranstaltungen/qs-konferenzen/> oder – nach Anmeldeschluss – am Tag der Konferenz vor Ort am Empfang vergeben. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

Insbesondere die interessierte Fachöffentlichkeit kann sich auf der Konferenz über Ergebnisse, Konsequenzen und Weiterentwicklungen in der ambulanten, stationären und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung informieren. Am Vormittag findet eine Plenarveranstaltung statt. Parallelveranstaltungen am Nachmittag befassen sich dann mit Schwerpunktthemen wie etwa der Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen, stationären und pflegerischen Versorgung, der Entwicklung und Bewertung von Qualitätsindikatoren, der Patientenorientierung, der Berichterstattung, der Qualitätssicherung auf regionaler und subregionaler Ebene sowie dem Lernen von anderen Modellen. Das aktuelle Programm der Konferenz kann [hier](#) abgerufen werden.

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de

**Pressemitteilung Nr. 31 / 2011
vom 19. Oktober 2011**

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de